

**1. Änderungssatzung vom 23.12.2022 der Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und
Obdachlose in der Stadt Höxter
vom 13.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Wohnunterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Höxter vom 13.11.2017 beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Höxter unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Höxter nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft oder eine einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Wohnraum auch mündlich zugewiesen werden, dies ist schriftlich zu bestätigen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Höxter erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 14,98 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Zimmer/Räume in der Asklepios Weserberglandklinik beträgt 12,43 Euro pro Person und Tag.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung. Wird eine Wohnunterkunft weniger als einen Monat in Anspruch genommen, wird für jeden angefangenen Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die Benutzungsgebühr wird auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Höxter nebst Gebührentarif vom 28. April 1997 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 03.07.2000, die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Aussiedler vom 24. Mai 1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. September 1998 und die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime und Übergangswohnungen für Flüchtlinge vom 24. Mai 1996 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 25. September 1998 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.